Geänderter Fahrplan für Freitag, 31. Mai

Da alle Völklinger Schulen, die Grund- und Weiterführenden Schulen am Freitag, 31. Mai, einen beweglichen Ferientag eingerichtet haben, verkehren an diesem Tag keine Schulbusse (800er Linien) der Völklinger Verkehrsbetriebe. Alle anderen Busse verkehren nach dem Ferienplan. Ab Montag, 3. Juni, gelten wieder die normalen Fahrpläne.

Aufruf des Bauernverbandes: Lebensmittel sind mehr wert

Mit dem Beginn des Frühlings beginnt auch die Erntezeit (Silage- und Heuernte). Die Bauern bemühen sich hochwertige, gesunde Nahrungsmittel zu produzieren und appellieren an alle, die sich in der freien Natur aufhalten, sie dabei zu unterstützen. Mit der zunehmenden Besiedlung haben vor allem Bauern mit Feldern und Wiesen in unmittelbarer Nähe von Naherholungsgebieten und bevorzugten Ausflugszielen inzwischen erhebliche Probleme mit Verunreinigungen durch Fremdkörper (Plastiktüten, Dosen) und Hundekot. Nachdem die Haltung von Hunden in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat, ist die Verunreinigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot teilweise zu einem ernsten Problem geworden. Die Verunreinigung des Grünfutters durch Hundekot ist nicht nur unhygienisch sondern eine Gefahr für Mensch und Tier, speziell durch Finnen. Rinder sind auch empfänglich, zum Beispiel für den Hundeparasiten „Neospora caninum“. Der Hund ist Überträger des Parasiten und zeigt selbst keine Krankheitssymptome.
Kühe jedoch reagieren auf diesen Parasiten sehr stark auch mit Fehlgeburten. Auf öffentlichen Grünflächen wird versucht, mit Hinweisschildern und Bußgeldern die Hundehalter zum Umdenken zu bewegen. Verantwortungsbewusste Hundbesitzer in den Städten greifen immer mehr zur Plastiktüte, um die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu beseitigen. Die Bauern appellieren deshalb an die Hundehalter, beim Spazieren führen der Tiere darauf zu achten, dass Wiesen und Weiden sowie erntereife Felder nicht als Hundeklo verwendet werden. Es besteht allgemein Verständnis dafür, dass Ihr Hund Auslauf benötigt. Nehmen Sie bitte auch Rücksicht auf die Bauern, denn diese möchten auch weiterhin mit gesunden Tieren hochwertige, wertvolle Nahrungsmittel produzieren. Die Bauern bedanken sich bei den Bürgerinnen und Bürgern, die während der Bestell- und Erntezeit Rücksicht auf die Landwirte nehmen und den Landwirten auf den Feldwegen Vorfahrt und Vorrang geben.

IMPRESSUM

Völklinger Stadtnachrichten
Herausgeber: Stadt Völklingen
Oberbürgermeister Klaus Lorig
Rathausplatz, 66333 Völklingen

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

Im Alten Rathaus wurde fleißig diskutiert *Fotos: vhs*

Dialog der Bürger über Europa

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Grenzregion

„Mach den Mund auf“ – unter diesem Motto stand der BürgerDialog 2013, zu dem die VHS Völklingen ins Alte Rathaus eingeladen hatte. Das Thema des Abends war „Europa – Leben in der Grenzregion“. Das Team der VHS Völklingen konnte 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu der Veranstaltung begrüßen, darunter Oberbürgermeister Klaus Lorig, Mitglieder des saarländischen Landtags (Margrit Zieder-Ripplinger und Hans Peter Kurtz) und Vertreter der CDU- und SPD-Fraktionen des Völklinger Stadtrats, außerdem zwei Beigeordnete des Forbacher Stadtrats (Marie-Antoinette Gerold und Thierry Homberg), Manfred Hayo für den Regionalverband Saarbrücken sowie Vertreter der Europabüros von Doris Pack und Jo Leinen.
Moderiert von Silke Eckel-Speicher gab es drei Stunden lang ernsthafte, spannende und interessante Diskussionen rund um das Thema „Leben im Grenzraum“. Aufgeteilt in die beiden Themenbereiche „Bildung und Soziales“ und „Arbeitsmarkt und -chancen“ diskutierten die Anwesenden in kleinen Gruppen die unterschiedlichsten Aspekte des Lebens diesseits und jenseits der Grenze. Im Verlauf des Abends wurden dabei die einzelnen Gesprächsgruppen mehrfach neu gemischt. Dies gab Gelegenheit, immer wieder neue Gesprächspartner kennenzulernen und neue Blickwinkel für die Diskussion zu gewinnen. Abschließend wurden die Diskussionsergebnisse in sogenannten Bürgervorschlägen festgehalten. Diese beinhalteten Forderungen und Anregungen zu den Themen „Schaffung eines europäischen Rechts- und Wirtschaftsraums SaarLorLux“, „Jugendarbeitslosigkeit“, „EU-Regulierung“, „Medizinische Versorgung im Grenzraum“ und zum Thema „Mehrsprachigkeit“. Die Bürgervorschläge werden ausformuliert den beiden Stadträten in Forbach und Völklingen vorgelegt und sind für alle Interessierten auf der Internetseite www.vhs-buergerdialog.de nachzulesen.
In den einzelnen Diskussionsrunden wurden alle Anwesenden gehört und miteinbezogen, von der 16jährigen Schülerin über den Politiker auf Landesebene bis zum 75jährigen Seniorenakademiemitglied der VHS Völklingen. Einander ernst nehmen, dem anderen zuhören, eigenes Wissen weitergeben und eine gemeinsame Position erarbeiten waren die gewünschten und erreichten Ziele.
Zum Ende der Veranstaltung bewerteten die Teilnehmenden den BürgerDialog daher auch mehrheitlich als sehr positiv. Die VHS Völklingen kann sich vor diesem Hintergrund durchaus eine Wiederholung der Veranstaltung im nächsten Jahr vorstellen – dann hoffentlich mit noch größerer Bürgerbeteiligung.
Die Ergebnisse des Bürgerdialogs sind über einen Link auf der Internetseite vhs.voelklingen.de einsehbar. Interessierte können dort über die Vorschläge abstimmen.

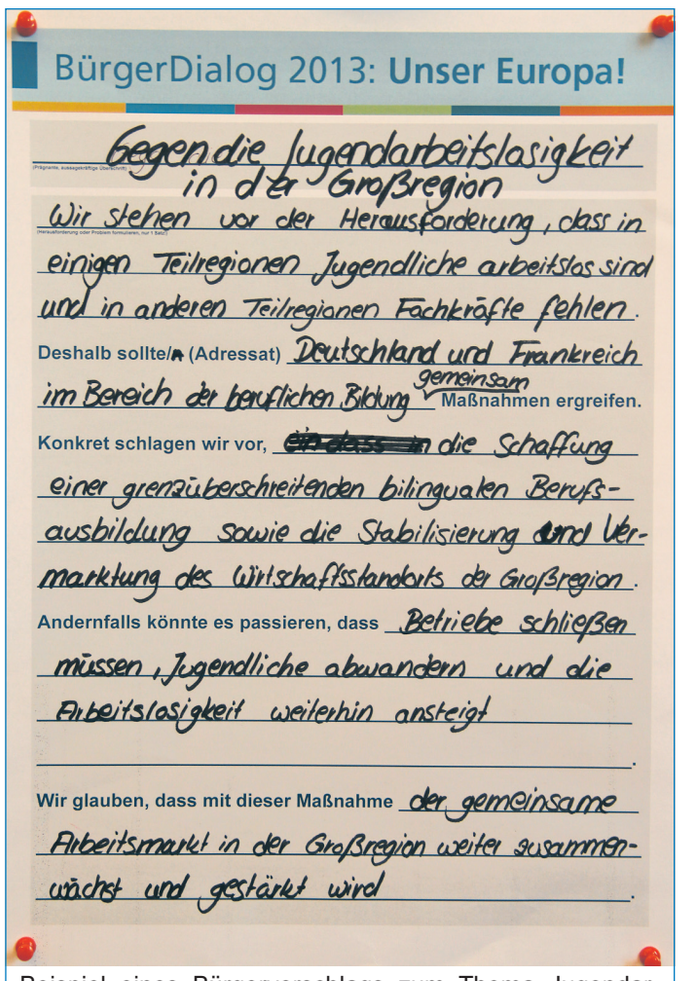

BürgerDialog 2013: Unser Europa!

Gegen die Jugendarbeitslosigkeit in der Großregion

Wir stehen vor der Herausforderung, dass in einigen Teilregionen Jugendliche arbeitslos sind und in anderen Teilregionen Fachkräfte fehlen.

Deshalb sollte/n (Adressat) Deutschland und Frankreich im Bereich der beruflichen Bildung gemeinsam Maßnahmen ergreifen.

Konkret schlagen wir vor, die Schaffung einer grenzüberschreitenden bilingualen Berufsausbildung sowie die Stabilisierung und Vermarktung des Wirtschaftsstandorts der Großregion.

Andernfalls könnte es passieren, dass Betriebe schließen müssen, Jugendliche abwandern und die Arbeitslosigkeit weiterhin ansteigt.

Wir glauben, dass mit dieser Maßnahme der gemeinsame Arbeitsmarkt in der Großregion weiter zusammenwächst und gestärkt wird.

Beispiel eines Bürgervorschlags zum Thema Jugendarbeitslosigkeit in der Großregion

HEUTE: KOMMENTAR

Grenzregion

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Völklingen ist eine Stadt an der Grenze, die vielfältige Kontakte nach Frankreich unterhält. Dabei denke ich insbesondere an unsere Partnerstadt Forbach, mit der uns seit vier Jahrzehnten eine überaus fruchtbare Jumelage verbindet. Gleichzeitig sind wir auch eine Kommune, die mitten in der Großregion Saar-Lor-Lux liegt und die deshalb die Entwicklungen nicht nur aus ökonomischen Gründen interessiert verfolgt.

Unsere Volkshochschule stellt sich seit Jahren dem Thema „Europa“ in sehr praktischer Weise, in dem sie zum Beispiel mit der entsprechenden Einrichtung in Forbach enge Verbindungen unterhält. Von daher lag es nur nahe, dass in einer Bürgerdialog-Veranstaltung die unterschiedlichen Facetten und Herausforderungen des Lebens in der europäischen Grenzregion intensiv thematisiert wurden.

Der erste durchgeführte Bürgerdialog dieser Art kann als Erfolg bezeichnet werden. Bei weiteren Veranstaltungen in der Zukunft darf man sich noch mehr Beteiligung wünschen. Schließlich ist es „unser Europa“.

Ihr

Wolfgang Bintz
Bürgermeister der Stadt Völklingen

Diskussion in kleinen Gruppen

Stadtwerke Völklingen führen betriebliches Gesundheitsmanagement ein

Beim ersten Stadtwerke-Gesundheitstag präsentierten Aussteller aus Völklingen und Umgebung ihre Waren und Dienstleistungen

Die Gewinnerinnen der Trinkuhren bei der Übergabe der Preise: Stadtwerke-Mitarbeiterinnen Isolde Schankola, (links) und Gabriele Meyer sowie Christoph Schwarz, Bezirksgeschäftsführer der BARMER GEK Völklingen, (nicht auf dem Foto: Anita Schuler, Stadtwerke Völklingen)

Es gibt viele Argumente für die Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Aber das Wichtigste ist mit Sicherheit, dass es das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigert. Gesunde, aktive und zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel leistungsfähiger, was sich wesentlich auf die Produktivität des Unternehmens auswirkt.
Im letzten Jahr hat Carina König von der Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung im Saarland (LAGS) eine Mitarbeiterbefragung bei den Stadtwerken Völklingen durchgeführt. Das Ergebnis der Befragung war eindeutig: Die Belegschaft wünscht sich ein betriebliches Gesundheitsmanagement.
Diesem Wunsch kam die Geschäftsführung der Stadtwerke nach und hat gemeinsam mit Frau König einen ersten Gesundheitstag in den Räumlichkeiten der Stadtwerke veranstaltet.
Zahlreiche Aussteller aus Völklingen und Umgebung haben daran teilgenommen und ihre Waren und Dienstleistungen zum Thema „Gesundheit“ präsentiert. So wurden zum Beispiel Massagen, Fitnessübungen, verschiedene Messungen (Blutzucker, Blutdruck und Venen) sowie Ernährungstipps angeboten. Auch die BARMER GEK Völklingen nahm als Aussteller an dem Stadtwerke-Gesundheitstag teil und informierte die Belegschaft über gesundes Trinkverhalten. Als besonderes Schmankerl verlosten sie unter allen Besuchern drei Trinkuhren. Die glücklichen Gewinnerinnen nahmen die Uhren dankend entgegen.

Erster Stadtwerke-Gesundheitstag: Jochen Dahm, Geschäftsführer der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH im Gespräch mit Monika Mersdorf und Kerstin Engels *Fotos: im*

Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter **http://veranstaltungen.voelklingen.de**

VERANSTALTUNGEN IN VÖLKLINGEN

Ausstellungen

„Überblick“
der Künstlerin Christel Traut
Bis zum 31.5.2013
Altes Rathaus Völklingen

Bilderausstellung der Künstlerin Birgit Habermann
Bis zum 28. Juni 2013
Stadtteiltreff Völklingen
Bismarckstraße 20

Feste

Multikulturelles Stadtteilfest
30.5.2013 / 13 Uhr
Saarstraße 25, Wehrden

Schlossparkfest
30.5.2013 / 10 Uhr
Schlosspark Geislautern

Dorffest
31.5. – 1.6.2013
Friedrich-Ebert-Platz Ludweiler

Konzerte

Gitarrenkonzert
Michael Marx
30.5.2013 / 19 Uhr
Glas- und Heimatmuseum
Ludweiler

Benefizkonzert
Out of the Ashes Revival
1.6.2013 / 19 Uhr
Pfarrsaal St. Michael,
Gärtnerstraße 1, Völklingen
Infos unter
INFO@GODSLAVE.DE

Sport

Sonnwendlauf
16.6.2013
Hermann-Neuberger-Halle
Völklingen

Weitere Veranstaltungen unter **www.voelklingen.de**
Änderungen vorbehalten

Tickets unter:
www.electro-magnetic.de

Völklinger Citylauf

Samstag, 1. Juni 2013
Bismarckstraße, Innenstadt Völklingen

18.00 Uhr: Bambinilauf (2006 und jünger)
ca. 500 m ohne Zeitnahme
18.15 Uhr: Schülerinnenlauf (1998 und jünger)
2000 m
18.35 Uhr: Schülerlauf (1998 und jünger)
2000 m
19.00 Uhr: Wohltätigkeitsstaffel
3 x 1000 m
19.30 Uhr: Hauptlauf (1997 und älter)
6000 m

Meldungen unter LC Völklingen e.V.,
Leibnizstraße 12, 66333 Völklingen,
Telefon (0 68 98) 1 66 28, Fax (0 68 98) 29 66 83
oder www.lc-voelklingen.de.

Nachmeldungen am Veranstaltungstag bis etwa 1/2 Stunde vor Beginn des jeweiligen Laufes möglich.

Theater Titania

Little Miss Hamlet

14., 15., 21., 22. Juni 2013, 19.30 Uhr
Alter Bahnhof Völklingen

Zwei Familien: die eine damit beschäftigt, die Folgen einer gerade erlebten Katastrophe zu verarbeiten, die andere dabei, geradewegs auf eine Katastrophe zuzusteuern. Little Miss Hamlet ist eine Aneinanderreihung von Momentaufnahmen, die Einblicke hinter die polierten Fassaden einer nur scheinbar intakten Welt gewähren. Vom Melodramatischen bis hin zu kabarettistisch anmutenden Szenen wird die gesamte Bandbreite dramatischer Kunst ausgereizt und zu einer schillernden Bühnencollage verdichtet.
Das Stück stammt aus der Feder von Theaterleiter Jürgen Reitz.

Einlass: 19 Uhr

Ticket-Verkauf: www.ticket-regional.de, Tourist-Information Völklingen, Poststraße 1, Tel. (0 68 98) 13-28 00. Sowie in allen bekannten VVK-Stellen von „Ticket Regional“.

VHS Völklingen

Samstag, 1. Juni 2013

- Seminar: **Wie style ich mich typgerecht?,** 14 Uhr, Altes Rathaus
- **WARNDT-WEEKEND: Experimentelle Malerei – Anschauen und mitmachen,** 10 – 18 Uhr, Haus der Vereine

Sonntag, 2. Juni 2013

- **WARNDT-WEEKEND: Experimentelle Malerei – Anschauen und mitmachen,** 10 – 18 Uhr, Haus der Vereine

Montag, 3. Juni 2013

- **Vorbereitungskurs zum Mittleren Bildungsabschluss,** 18 Uhr, Schule Luisenthal

Dienstag, 4. Juni 2013

- Junge VHS: **Ponytag,** 15 Uhr, Pferdefreunde Heidstock, Schachtstraße
- **Weinseminar: Biologische Weine,** 19.30 Uhr, AWO Lauterbach

Dienstag, 11. Juni 2013

- **Kochkurs für Anfänger,** 18 Uhr, Küche Stadtwerke
- **Weinseminar: Neues aus Italien,** 19.30 Uhr, AWO Lauterbach

Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97
Online-Anmeldungen unter: www.vhs-voelklingen.de

Alle Veranstaltungen im Internet unter
www.voelklingen-lebt-gesund.de
Aktion **„Völklingen lebt gesund!“**

Samstag, 1. Juni 2013
Tag der offenen Tür am Bienenlehrpfad Geislautern
Ort: Völklingen Geislautern, Straße „Im Bruch“ – Ausbauende
Verantwortlich:
Bienenzuchtverein Völklingen, Jürgen Biehl
Telefon: 06898 / 974787
E-Mail: Bienenfarm@aol.com
www.bienenzuchtverein-völklingen.de
Anmeldung:
VHS Völklingen,
Altes Rathaus, 66333 Völklingen,
Telefon: 06898 / 132597
E-Mail: info@vhs-voelklingen.de

Dienstag, 4. Juni 2013
Entspannung und Coaching mit Hilfe der Hypnose – „Ich bin, was ich denke!“
Ort: KB – Naturheilpraxis Josef Bohnenberger, Elizabeta Korte, Beethovenstraße 16, 66333 Völklingen. Zeit: 18.30 – 20 Uhr.
Anmeldung unter: Tel. 06898 / 5004144 oder 0171 / 2134700

Cleveres Gewichtsmanagement – Wie gesund ist ihr Gewicht?
(Block 1), 17 – 18 Uhr,
Gebühr: 5,- € pro Termin,
Ort: RuckZuckFit, Kreppstraße 3.
Verantwortlich: Helen Birnstiel, Kreppstraße 3, 66333 Völklingen,
Telefon: 06898 / 9124090

Mittwoch, 5. Juni 2013
Wanderung mit dem Saarwaldverein, ab Dicke Eiche, Röchlinghöhe, 15 Uhr.
Verantwortlich: Saarwaldverein OV Völklingen, Ursula Benndorf, 66333 Völklingen,
Telefon: 06898 / 22271

Donnerstag, 6. Juni 2013
DRK-Blutspendetermin,
15 – 19 Uhr. Ort: Hermann-Neuberger-Halle. Verantwortlich: DRK-Ortsverein Völklingen e.V., Vorsitzende Christine Olbert, 66333 Völklingen,
Telefon: 06898 / 26722

Donnerstag, 13. Juni 2013
Individuelle Ernährungsberatung, 9 – 12 Uhr,
Ort: Rathausstraße 28.
Verantwortlich: BARMER GEK Völklingen, Christoph Schwarz, 66333 Völklingen,
Telefon: 0800 332060 52-6151

Bundespräsident Roman Herzog beim Eintragen in das Goldene Buch der Stadt

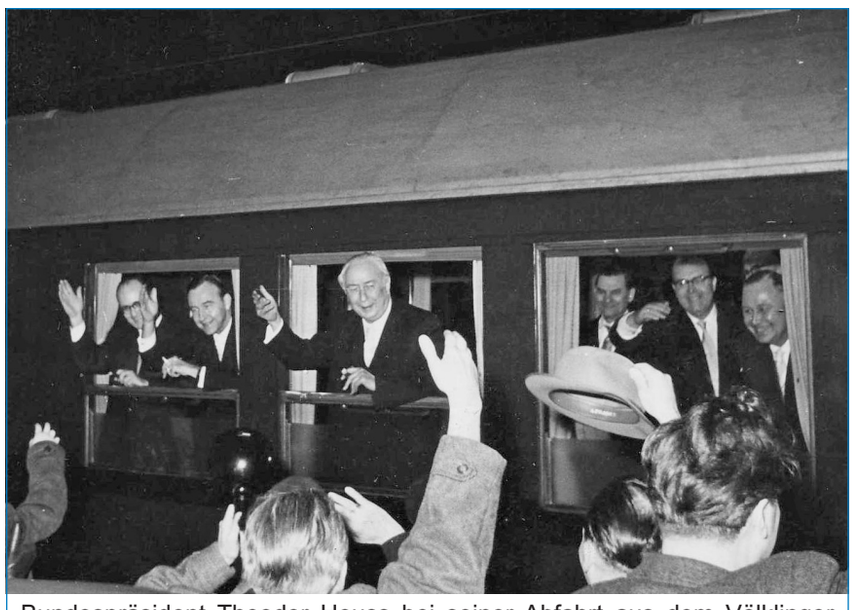

Bundespräsident Theodor Heuss bei seiner Abfahrt aus dem Völklinger Bahnhof *Fotos: Stadtarchiv Völklingen*

Adenauer brauchte vier Minuten

Kanzler und Präsidenten in Völklingen – ein Blick ins Stadtarchiv

Als der derzeitige Bundespräsident Joachim Gauck im April dieses Jahres das Saarland bereiste und – schon fast obligatorisch – die Völklinger Hütte bzw. das Weltkulturerbe im Rahmen seines Antrittsbesuchs besichtigte, war dies nicht die erste Stippvisite eines deutschen Staatsoberhauptes in der Hüttenstadt. Christian Reuther hat ins Stadtarchiv geschaut:

Am 23. Oktober 1955 hatten die Saarländerinnen und Saarländer in einer Volksbefragung das Saarstatut abgelehnt, und das seit 1945 halbautonome Saarland wurde zwei Jahre später als elftes Bundesland in die damalige Bundesrepublik Deutschland eingegliedert. Nachdem sich anlässlich der Eingliederung des Saarlandes am Neujahrstag 1957 bereits Bundeskanzler Konrad Adenauer auf seiner Fahrt nach Saarbrücken für vier Minuten im Völklinger Bahnhof aufgehalten hatte, besuchte knapp vier Wochen später Bundespräsident Theodor Heuss (1949-1959) das Saarland. Seine Rundfahrt endete am 27. Januar 1957 in Völklingen, wo er vom Stadtteil Wehrden aus mit dem Wagen durch die Stadt fuhr. An den Bürgersteigen standen jubelnde Menschenmengen und schwenkten kleine Deutschlandfähnchen. Am Hauptbüro der Hütte hielt Heuss eine Rede, ehe er mit einem Sonderzug vom Völklinger Bahnhof aus nach Bonn zurückkehrte. Die Ankunft und der Ablauf wurden minutiös durch die damalige Stadtverwaltung geplant, wie aus einer im Stadtarchiv Völklingen aufbewahrten Akte hervorgeht.

Nach Theodor Heuss besuchten noch ein Vielzahl weiterer Präsidenten aus verschiedensten Anlässen die an der Saar gelegene Industriestadt.

Am 7. Februar 1962 ereignete sich eine der schrecklichsten Schlagwetterexplosionen in einem deutschen Bergwerk auf Grube Luisenthal in Völklingen. Bei der Trauerfeier auf dem Bergfestplatz am 10. Februar (für die zu diesem Zeitpunkt 287 Toten) waren viele Vertreter des Staates anwesend, darunter auch Bundespräsident Heinrich Lübke (1959-1969), der eine von zahlreichen Traueransprachen hielt.

Sieben Jahre später, am 7. August 1969, besuchte Gustav Heinemann (1969-1974) bei einer Reise in das Saarland die Völklinger Hütte, wo er auch über das Werksgelände geführt wurde.

Erneut kündigte sich hoher Besuch 1978 in Völklingen an, als der 1974 in sein Amt eingeführte Bundespräsident Walter Scheel (1974-1979) das Saarland bereiste und unter anderen Stationen die Völklinger Hütte mit einem Besuch beehrte.

1995 kam der siebte Bundespräsident Roman Herzog (1994-1999) in die Hüttenstadt. Wie seine Amtsvorgänger besichtigte auch er die Völklinger Hütte, die am 17. Dezember 1994 zum Weltkulturerbe erhoben worden war, und trug sich im Neuen Rathaus ins Goldene Buch der Stadt ein, nachdem er sich ebenfalls im Neuen Rathaus in einer eigens organisierten großen Pressekonferenz den Fragen von Journalisten gestellt hatte.

An dem Festakt anlässlich des 60jährigen Jubiläums des Bundesrates am 24. Juni 2009 in der Gebläsehalle der Völklinger Hütte nahm neben der Bundeskanzlerin Angela Merkel sowie den Ministerpräsidenten der Länder auch Bundespräsident Horst Köhler (2004-2010) teil.

Übrigens auch schon vor dem Jahr 1900 durchreisten hohe Persönlichkeiten Völklingen. Am 10. September 1893 wurde im Völklinger Bahnhof dem sich auf dem Weg nach Karlsruhe befindlichen Kaiser Wilhelm II. ein Blumenstrauß durch den Völklinger Amtsrichter Gustav Magnus, den der Kaiser aus seiner Bonner Studienzeit kannte, überreicht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Völklingen gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 48 (6) KSVG bekannt, dass folgende Sitzungen stattfinden:

A) Mittwoch, den 05.06.2013, 17.00 Uhr, 52. **nichtöffentliche** Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt** in der **Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18.**

Tagesordnung

1. Nahverkehrsplan Kreislinien Regionalverband Saarbrücken
2. Neubebauung Bismarckstraße 8 – 12 „Parkhof-Areal“ (Altersgerechtes Wohnen/altersgerechte Pflege)
3. Sanierung der Straße „Zur Turnhalle“ in Völklingen-Wehrden einschl. Bau eines Fußweges zur Saarstraße
4. Kanalerneuerung Kurt-Schumacher-Straße (Terrag) Teil 2 und 5 Untersachkonto 70000.95965
5. und 6. Grundstücksangelegenheiten
7. Bebauungsplan I/71-I „Am Leh“ in Völklingen
   hier: Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
8. Mitteilungen und Anfragen

B) Mittwoch, den 05.06.2013, 17.00 Uhr, 69. **nichtöffentliche** Sitzung des **Hauptausschusses** in der **Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18.**

Tagesordnung

1. Nahverkehrsplan Kreislinien Regionalverband Saarbrücken
2. Personalangelegenheit
3. Umschuldung von langfristigen Investitionskrediten
4. Mitteilungen und Anfragen

C) Donnerstag, den 06.06.2013, 17.00 Uhr, 49. **öffentliche** und **nichtöffentliche** Sitzung des **Stadtrates** in der **Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18**

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil
1. Nahverkehrsplan Kreislinien Regionalverband Saarbrücken
2. Gründung eines „Zweckverbandes Regionalentwicklung „Warndt“ Grundsatzbeschluss zum Beitritt zum Zweckverband
3. Bebauungsplan I/71-I „Am Leh“ in Völklingen
   hier: Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
4. Beschluss der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2013

B) Nichtöffentlicher Teil
1. Neubebauung Bismarckstraße 8 – 12 „Parkhof-Areal“ (Altersgerechtes Wohnen/altersgerechte Pflege)
2. und 3. Grundstücksangelegenheiten
4. Umschuldung von langfristigen Investitionskrediten
5. Bericht über Geschäftsführer- und Prokuristenvergütungen bei den Stadtwerken Völklingen und deren Tochterunternehmen in den Jahren 2009 – 2012
6. Berichterstattung des Gesellschafters und Aufsichtsratsvorsitzenden der GAV und MFV über den derzeitigen Stand der Gesellschaften

Völklingen, 27.05.2013
i. V. Bintz, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN

GEBÜHRENSATZUNG

für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen vom 2. Mai 2013

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in der derzeit geltenden Fassung, sowie aufgrund des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, Amtsbl. S. 691) in der derzeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Stadt Völklingen unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (SBKG) eine Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.
(2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren und Gütern abzuwenden sowie die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichteinsätze).
(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu freiwilligen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch deren Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.
Auf Antrag können nur Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn diese von einschlägigen Privatunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden können. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
1. das private Dienstleistungsgewerbe in der Stadt Völklingen nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen;
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können;
3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann;
4. die Leistungen vom Dienstleistungsgewerbe selbst gefordert werden.
(4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Einsatzleitzentrale der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen in der jeweils gültigen Form, ist anzuwenden.

§ 2
Gebühren

(1) Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Stadt Völklingen verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Tarifes, der Bestandteil der Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne des § 25 Abs. 2 SBKG entstandenen Kosten
1. von demjenigen, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert;
2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst;
3. von dem vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes;
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist;
5. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
6. bei Brandsicherheitswachen von demjenigen, in dessen Interesse sie durchgeführt werden;
7. vom Eigentümer für die Durchführung der Brandverhütungsschau;
8. vom Geschädigten für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
(3) Soweit bei Einsätzen gem. § 2 Abs. 2 auch besondere Materialien, z.B. Ölbindemittel, zur Abwehr oder der Beseitigung der Gefahr verbraucht werden müssen, sind auch diese einschließlich der Entsorgung in Rechnung zu stellen. Zu erstatten sind des weiteren die Kosten, die durch die notwendige Heranziehung Dritter entstanden sind. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch Kosten nach § 23 Abs. 6 SBKG, wenn bei dem Einsatz Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch einen auszugleichenden Vermögensschaden erleiden.
(4) Kostenerstattung nach dieser Satzung wird auch dann geschuldet, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 außerhalb des Stadtgebietes erfolgt.
(5) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Tarifes erhoben.

§ 3
Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen bzw. die Verursacher der Leistung verpflichtet.
(2) Zur Zahlung der Gebühr für freiwillige Leistungen nach § 2 Abs. 5 für die in § 1 Abs. 3 genannten freiwilligen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses des alarmierten Löschbezirkes bzw. Standortes der Sondereinheiten (Atemschutz, Versorgungszug usw.), und endet mit der Rückkehr, bzw. mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Tarif eine andere Regelung getroffen ist.
(2) Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass bei einer Einsatzzeit unter einer Stunde eine volle Einsatzstunde berechnet wird; darüber hinaus werden Zeiten unter 30 Minuten mit einer halben Stunde, Zeiten bis 60 Minuten mit einer vollen Stunde berechnet.
(3) In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte - mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche und der Atemschutzgeräte - enthalten.
(4) Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung und Lohnausfälle sowie Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese demjenigen in Rechnung gestellt, für dessen Nutzung der Einsatz erfolgte.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr für die Gestellung einer Brandsicherheitswache sind die gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 – 69 Abgabenordnung (AO) befreit.
(2) Für Brandsicherheitswachen, die für nicht kommerzielle Veranstaltungen der Stadt Völklingen gestellt werden, erfolgt keine Gebührenerhebung.

§ 6
Fälligkeit und Vorschussleistung

(1) Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist spätestens bis zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin zu zahlen. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
(2) Vor Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 2 Abs. 4) kann eine Vorschusszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 7
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8
Haftung

(1) Die Haftung der Stadt Völklingen für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(2) Eine Haftung für Schäden, die bei Überlassung von Geräten dem Auftraggeber, dem Nutzer oder sonstigen Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Stadt Völklingen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 1998 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. Februar 2013 außer Kraft.

Völklingen, 2. Mai 2013
gez. Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Tarif

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen

1.	**Personal- und Sachkosten**		
	• Personalkosten je Stunde:		15,50 €
	• Sachkosten je Mann und Stunde		17,00 €
2.	**Fahrzeugtarife je Stunde:**		
	• Fahrzeugart	**Kfz.-Kennzeichen**	
2.1	Kommandowagen Wehrführer	VK-IO 7	18,00 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK- FV 1	30,50 €
2.3	Drehleiter DLK (23/12)	VK-FV2	235,00 €
2.4	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/16)	VK-FV 11	162,00 €
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	VK-FV12	63,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	VK-240	15,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	VK-2313	96,50 €
2.8	Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	VK-264	15,00 €
2.9	Rüstwagen (RW 2)	VK-2311	28,00 €
2.10	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	VK-242	15,00 €
2.11	Rüstwagen-Öl (RW-ÖL)	VK-243	15,00 €
2.12	Gerätewagen -sonstiger- (GW)	VK-2224	15,50 €
2.13	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	VK-2315	94,00 €
2.14	Gerätewagen Wasserrettung (GW)	VK-FV 15	15,00 €
2.15	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	VK-2221	58,00 €
2.16	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	VK-221	15,00 €
2.17	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK-FV 18	15,00 €
2.18	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	VK-225	15,00 €
2.19	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	VK-2548	82,00 €
2.20	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK-FV 5	15,00 €
2.21	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	VK-2211	36,00 €
2.22	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	VK-2648	82,00 €
2.23	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	VK-280	15,00 €
2.24	Drehleiter Korb (DLK 2312)	VK-2312	137,00 €
2.25	Hilfslöschfahrzeug (HLF)	VK-252	15,00 €
2.26	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK- FV 7	30,50 €
2.27	Löschfahrzeug Katastrophenschutz (LFKatS)	SB-FW 842	15,00 €
2.28	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/20)	VK-FV 8	131,00 €
2.29	Gerätewagen “Atemschutz” (GWA)	VK-2314	85,00 €
2.30	Gerätewagen “Gefahrgut” (GWG 2)	VK-281	15,00 €
2.31	Mehrzweckboot mit Bootsanhänger	VK-2317	77,00 €
	• Anhänger und Boote:		
2.32	Anhänger	verschiedene	25,00 €
2.33	Boote (außer Mehrzweckboot) auf Anhänger	verschiedene	25,00 €
3.	**Einsatzgeräte**		
3.1	**Rettungs- u. Hebegeräte**		
	3.1.1 Schiebeleiter		4,80 €
	3.1.2 Anstell- und Steckleiter		2,40 €
	3.1.3 Klapp- und Hakenleiter		2,40 €
	3.1.4 Mechanische Leiter (mot.)		18,00 €
	3.1.5 Greifzug		4,80 €
	Rettungs- u. Hebegeräte		
	3.1.6 Drei- und Vierbock		4,80 €
	3.1.7 Pferdehebegurt		4,80 €
	3.1.8 Kettenzug		6,00 €
	3.1.9 Winden		4,80 €
	3.1.10 Scheinwerfer		6,00 €
	3.1.11 Elektrische Handlampe		3,00 €
	3.1.12 Motorsäge		18,00 €
	3.1.13 Schneid- und Brenngerät		18,00 €
	3.1.14 Hebekissen		18,00 €
3.2	**Atemschutzgeräte**		
	3.2.1 Pressluftatmer		21,00 €
	3.2.2 Travox		30,00 €
	3.2.3 Atemschutzmaske		3,00 €
	3.2.4 Paratmaske		130,00 €
3.3	**Wasserfördernde Geräte**		
3.3.1	Verteilerstück		1,20 €
3.3.2	Strahlrohr		1,20 €
3.3.3	Saugschlauch je 1 Länge		2,40 €
3.3.4	C-Druckschlauch je 1 Länge		3,00 €
3.3.5	B-Druckschlauch je 1 Länge		4,80 €
3.3.6	Schlauchhaspel		2,40 €
3.3.7	Wasserstrahlpumpe		3,00 €
3.3.8	Elektrische Tauchpumpe		12,00 €
3.3.9	Handdruckspritze		2,40 €
3.3.10	Wasserverbrauch je m³ mit Kanalgebühr		4,60 €
3.4	**Hilfsmittel**		
3.4.1	Arbeitsleine		2,40 €
3.4.2	Tau je 10 m		4,80 €
3.4.3	Einreißhaken		1,20 €
3.4.4	Ölauffangbehälter		18,00 €
3.4.5	Wärmebildkamera		25,00 €
3.5	**Fahrkilometer**		
	Fahrkilometer je Fahrzeug		1,20 €
3.6	**Brandsicherheitswache**		
3.6.1	bei gewerblichen Veranstaltungen		15,00 €
3.6.2	bei sonstigen Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung		11,00 €
3.7	**Brandverhütungsschau**		
	Pauschale		50,00 €
3.8	**Zirkusveranstaltung**		
	Brandsicherheitswache je Vorstellung		50,00 €
3.9	**Nutzung Atemschutzübungsanlage**		
	• Pauschale je Gruppendurchgang		118,00 €
3.10	**Serviceleistung Atemschutzwerkstatt**		
3.10.1	Überprüfung Atemschutzgerät je Gerät (Kosten für evtl. notwendige Reparaturen nach Aufwand)		16,00 €
3.10.2	Befüllen von Atemluftflaschen (je 4- oder 6-Liter-Gerät)		2,00 €
3.11	**Ausbildungsgerät**		
	Feuerlöscherübungs-Anlage je Stunde		15,00 €
3.12	**Ausbildung in Betrieben und Firmen**		
	Kosten je Ausbilder/Stunde		6,25 €
3.13	**Sonstiges/Allgemeines**		
	Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Schaummittel usw. werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet. Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum jeweiligen Tagesentsorgungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.		

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28. Februar 2013 erfolgt hiermit eine Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen, vom Rat der Mittelstadt Völklingen am 12. September 2001 beschlossen; in der Fassung der 1. Änderungssatzung, beschlossen am 27. November 2001; in der Fassung der 2. Änderungssatzung, beschlossen am 3. März 2004; in der Fassung der 3. Änderungssatzung, beschlossen am 30. September 2008; in der Fassung der 4. Änderungssatzung, beschlossen am 29. November 2012; nebst zugehörigem Gebührentarif, die rückwirkend zum 20. Dezember 2012 in Kraft tritt.

S A T Z U N G
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 691) hat der Rat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 12. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Für die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse einzelner Beteiligter erbracht wird.
(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
(3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Werden verschiedene gebührenpflichtige besondere Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.
(2) Eine Gebühr, für die der Tarif eine Berechnung nach dem Wert des Gegenstandes vorsieht, ist auf volle DM festzusetzen. Beträge bis zu 0,50 DM werden auf volle DM abgerundet, Beträge über 0,50 DM werden auf volle DM aufgerundet.
(3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle DM festzusetzen. Bei der Gebührenfestsetzung selbst ist der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. derjenige, der die besondere Leistung veranlasst,
2. derjenige, in dessen Interesse die besondere Leistung erbracht wird,
3. derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Auslagen

Der Ersatz von besonderen Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland -SaarlGebG- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 KAG nach den Vorschriften des § 3 SaarlGebG.

§ 6
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind die besonderen Leistungen, die
- im Gebührentarif nicht erfasst sind,
- im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgen,
- nach gesetzlichen Vorschriften angeordnet sind; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich
- der Sozialversicherung
- der Sozialhilfe
- der Kinder- und Jugendhilfe
- der Kriegsopferversorgung
- des Schwerbehindertenrechts
- des Heimkehrergesetzes
- des Gesundheitswesens
- des Wehrpflichtgesetzes und
- des Unterhaltssicherungsgesetzes.

§ 7
Befreiung, Stundung und Erlass sowie Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richten sich Befreiung, Stundung und Erlass der Gebühr nach den gemäß § 12 KAG für kommunale Abgaben anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Im übrigen richtet sich die Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 KAG nach den Vorschriften des § 9 SaarlGebG.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

Die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung richtet sich grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 KAG nach den Vorschriften des § 13 SaarlGebG.

§ 9
Gebührenerstattung

Die Gebührenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 KAG nach den Vorschriften des § 14 SaarlGebG.

§ 10
Sicherung des Gebühreneinganges

(1) Die Sicherung des Gebühreneinganges richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 10 KAG nach den Vorschriften des § 16 SaarlGebG.
(2) Spätestens bei Zurverfügungstellung der besonderen Leistung soll die Gebühr entrichtet sein.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen vom 28. November 1991 außer Kraft.

Ausgefertigt: 13. September 2001
gez. Hans Netzer, Oberbürgermeister

Völklingen, 23. Mai 2013
Lorig, Oberbürgermeister

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen

Lfd. Nr	Bezeichnung	Gebühr EURO
	I. Allgemeine Gebühren	
1	Bescheinigungen im Privatinteresse, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene besondere Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand	4,00
2	Fotokopien:	
	DIN A 4 je Seite	0,20
	DIN A 3 je Seite	0,30
	DIN A 2 oder bis zu 0,49 m²	5,00
	DIN A 1 oder bis zu 1,00 m²	8,00
3	Beglaubigungen	
3.1	- von Unterschriften oder Handzeichen je	2,50
	- von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw., je Seite	0,50
	mindestens jedoch	2,50
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht wird, je angefangene Seite	2,50
5	Ausschreibungsunterlagen	
5.1	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen (Verdingungsunterlagen und Leistungsverzeichnis), je angefangene Seite	0,20
	mindestens jedoch	4,00
5.2	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen (Verdingungsunterlagen und Leistungsverzeichnis) in digitaler Form	4,00
	II. Besondere Gebühren	
6	**Hauptamt**	
6.1	Ortsrechtssammlung als Gesamtausgabe	45,00
	Ergänzungslieferung zum Ortsrecht, je angefangene Seite	0,40
6.2	Benutzung der EDV-Anlage einschließlich Operating und Inanspruchnahme von Verwaltungspersonal, je Stunde	138,00
6.3	Materialkosten werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 v.H.Verwaltungskosten berechnet	
7	**Städtebauförderung, Liegenschaftsverwaltung**	
7.1	Erteilung von Zustimmungserklärungen bei Belastung von Erbbaurechten	25,00
7.2	Desgleichen mit Rangänderung	40,00
7.3	Genehmigungserklärung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes	55,00
7.4	Erteilung einer Löschungsbewilligung, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers erfolgt, einschließlich des Heimstättenvermerkes	55,00
7.5	Erteilung einer Vorrangseinräumung, Mithaftentlassung, Pfandfreigabe, einschließlich der Belastung des Heimstättengrundstückes	30,00
8	**Finanz- und Steuerverwaltung**	
8.1	Abtretung von Rückgewähransprüchen	25,00
8.2	Abgabe eines Haushaltsplanes	35,00
9	Ordnungswesen	
9.1	Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung eines Gebäudes	15,00
10	**Bauverwaltung**	
10.1	Bauleitung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Bauleistungen, die auf Antrag, im Interesse oder auf Veranlassung Dritter durch die Stadt ausgeführt werden	
	- bis zu einem Betrag von 500 EUR	10 v.H. der Selbstkosten
	- für den übersteigenden Betrag	3 v.H. der Selbstkosten
10.2	Genehmigung und Abnahme eines Grundstücksanschlusses im Bereich der Entwässerung	25,00
10.3	Fertigung von Auszügen aus Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen (Lichtpausen und dergleichen), schwarzweiß, in der Größe	
	DIN A 4 oder bis 0,12 m²	4,00
	DIN A 3 oder bis 0,24 m²	5,00
	DIN A 2 oder bis 0,49 m²	7,00
	DIN A 1 oder bis 1,00 m²	10,00
	Für Vervielfältigungen auf kostspieligere Unterlagen (z.B. Lichtpausenkartonpapier u.a.) erhöht sich die Gebühr um 25 v.H.	
	Für die Herstellung von Transparentpausen wird die dreifache Gebühr erhoben	
	Für das farbige Anlegen von Lichtpausen entsprechend der Fläche je m²	14,00
10.4	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes	30,00
10.5	Zustimmungen gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
10.5.1	nach entstehendem und bei jedem Einzelfall nachzuweisenden Arbeitsaufwand aller beteiligten Stellen bei mindestens zwei Stunden incl. Sachkosten insgesamt	100,00
10.5.2	je weitere Stunde incl. Sachkosten	30,00
11	**Vermessungswesen**	
11.1	Die Gebühren für vermessungstechnische Leistungen richten sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für dieVermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden keine besondere Gebühr festgesetzt ist	
11.2	Für Vermarkungsmaterial sind dem Einkaufspreis 10 v.H. für Verwaltungskosten und Bruch zuzuschlagen	
12	**Friedhöfe**	
12.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmalen	
	- Holztafeln und Holzkreuze in künstlerischer Ausführung	15,00
	- Grabmale für Kindergrabstellen	15,00
	- Grabmale für Urnengrabstellen	15,00
	- Lehnplatten je Grabstelle	15,00
	- Grabstein je Grabstelle	30,00
	- Abdeckplatte je Grabstelle	30,00
	- Einfassung je Grabstelle	15,00
12.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Kraftfahrzeug für ein Jahr	10,00
12.3	Ausleihe eines Prüfgerätes zur Standsicherheit	20,00
13	**Untere Bauaufsichtsbehörde**	
13.1	Bearbeitung eines genehmigungsfreigestellten Vorhabens nach § 63 Absatz 3 der Landesbauordnung (LBO)	50,00

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.